



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

Recklinghausen vielleicht durch Philipp erworben.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

auch die Erwähnung der Güter von 965 wegen der Nähe von Erwitte ebensowohl bezogen werden wie eine zweite Erwähnung in einem Pfründenverzeichnisse des 10ten Jahrhunderts in Lacomblet, Archiv II S. 64, wonach den 12 Almosenbrüdern des h. Lupus in Köln der villicus de Richelingshusen zinspflichtig ist, wie eine dritte, von Erhard, Seibert und Wilmans ebenfalls fälschlich auf Recklinghausen bezogene Urkunde von 1077, in welcher Erzbischof Hidolf die Inkorporirung der Kirche zu Geseke in das dortige Stift bewilligt, und zwar in Rigelenhusen<sup>1)</sup>. Auch dieses ist ziemlich sicher Recklingjen, da der Schreiber der Urkunde ein Kaplan aus dem benachbarten Soest ist. Nicht also deshalb, weil Recklinghausen schon 965 und 1077 den Kölner Erzbischöfen gehört hätte, müssen wir, wie Wilmans meint, die „Archivalnotiz mit aller Entschiedenheit in das Gebiet der Sage verweisen“, sondern vielmehr, weil, wie Evelt überzeugend nachgewiesen hat, die Archivalnotiz in allen Stücken sich als durchaus mit urkundlich sicheren Nachrichten in Widerspruch stehend herausgestellt hat.

Wir sind also in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem die Erzbischöfe von Köln in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gekommen sind, ganz im Unsicheren; nur steht fest, daß Xanten schon im 12ten Jahrhundert Dorsten besaß.

Nur eine Vermuthung unsererseits ist es, daß die Erwerbung durch Köln vielleicht in die Zeit fällt, wo das Herzogthum Westfalen 1180 durch die Auflösung des Herzogthums Heinrich's des Löwen an Kurköln kam. Von dem Erzbischof Philipp von Heinsberg wird im Anschluß an die Befestigung von Soest (Curtem in Susato decenter edificavit)<sup>2)</sup> berichtet: „Similiter et curtem in Rekelinchuson — edificavit.“ Es ist dieses die älteste sichere Erwähnung von kölnischem Besitze von Recklinghausen.

Nun blieb der Besitz des Reichsgutes durch Köln in der

<sup>1)</sup> Seibert, N.-B. I 32. Erhard, Reg. 1175. Wilmans, Abdit. Nr. 19 S. 20 Anm. 4.

<sup>2)</sup> Jacobi de Susato chronicon episc. Col. bei Seibert, Quellen der Westf. Gesch. I S. 192.

Folgezeit streitig. Die Ermordung des Reichsverwesers Engelbert durch den Grafen Friedrich von Isenburg erfolgte 1225, als Engelbert von Soest zurückkehrte, wohin er „pro causa imperii“<sup>1)</sup> gereist war. Außer dem Streite über die Essen'sche Vogtei können wir aber einen Streit um ehemaliges Reichsgut zwischen Mark und Kurköln vielfach verfolgen<sup>2)</sup>; auch die Isenburger = Limburger erhoben vielfach Ansprüche auf altes Reichsgut, so auf die im Reichshofsgebiete Dortmund gelegenen Güter Meldinghausen, Dibinchosen, Wambeln, 1270/1271<sup>3)</sup>, auf die libera comitia, vulgo vrye crumme grascaph, an der Emfcher<sup>4)</sup>; sie hatten das Holzrichteramt zu dem nach Huckarde gehörigen Meinloh<sup>5)</sup> sowie die halbe Gerichtsbarkeit über den Reichshof Mengede<sup>6)</sup> inne, ohne daß wir feststellen können, zu welcher Zeit und unter welchem Rechtstitel diese Trümmer ehemaligen Reichsgutes an die Limburger gekommen sind. Auch jene „kurkölnische Archivalnotiz“ mit ihrer Fiktion einer Schenkung beweist, daß Köln einen eigentlichen Rechtstitel auf das Reichsgut nicht hatte. Hält man Umschau nach einem Zeitraum, in welchem eine Besitzergreifung von Recklinghausen durch Kurköln etwa möglich war, so ergibt sich am ungezwungensten die Theilung Sachsens, also die Zeit Philipp's von Heinsberg. Diese Vermuthung erhält eine Stütze durch ein Weisthum über die Gerichtsbarkeit des Stiftes Xanten in Dorsten

1) Nach dem Berichte Emos, Mathäi veteris aevi analecta II 2 83—86, wiederholt Ficker, Engelbert der Heilige S. 353.

2) Ueberblick über die Literatur dieser Kämpfe bei Hansen, Westfalen und Rheinland im 15ten Jahrhundert I S. 2. Die beiderseitigen Ansprüche auf Brakel, Westhofen, Dortmund, Elmenhorst sind im Anhang I behandelt. Auch Hohensiburg, Recklinghausen wurden vielfach streitig. Die Kämpfe um Recklinghausen bei Levolt v. Northof, Chronik der Grafen von der Mark ed. Troß. 1859 S. 122, um Siburg bei Stangefol, Annales Circul. Westf. 3 S. 386.

3) Dortm. U.-B. I 135. Ungedruckte Urkunde des Archivs Haus Letmathe von 1321, Juni 9.

4) Ebd. I 662.

5) Theilungsrezeß des Meinloh, Akten der Generalcommission in Münster.

6) Lindner, Die Beme S. 77.

1228<sup>1)</sup>, das erkennen läßt, daß damals die hofrechtliche Stellung des Kantener Hofrichters für Dorsten als auf uraltem Herkommen beruhend ganz feststand, dagegen die Stellung des erzbischöflichen Richters in Recklinghausen als Inhaber des Hochgerichtes über Dorsten nur bis auf die Zeiten Philipp's sich zurückführen ließ. Allerdings ist zu bemerken, daß wenigstens in einem der weiterhin zu nennenden Höfe, Hoffstede, schon 1096 Besitz der Kölner Erzbischöfe hervortritt<sup>2)</sup>. Wir müssen uns also darauf beschränken, daß die Frage offen bleiben muß, wann Köln in Besitz des „Bestes“ Recklinghausen mit seiner Gerichtsbarkeit gekommen ist, und daß vor Philipp kein sicherer Beweis für kölnische oberste Gerichtsbarkeit zu erbringen ist.

Die oft genannten „neuntehalb Reichshöfe des Bestes Recklinghausen“<sup>3)</sup> werden zuerst in einem Vogtdinkprotokolle des Jahres 1418 aufgezählt<sup>4)</sup>: In die Freiheit und das Vogtdink, das vom Könige und dem Reiche gefreiet ist, gehören neun Höfe: Recklinghausen, Dorsten, ten Dire, to Korne, to Hoffstede, Bruninckhof, Ebdinckhof, das Uppel'sche Lehen, der Hof von Hamne bei Haltern, während 1608 an anderer Stelle<sup>5)</sup> Recklinghausen, Kirchhellen, Der, Korne, Dorsten, der Abdinghof, Hoffstede, Bruninkhof, der Uppel'sche Lehn und Hof von Hamm genannt wird, das Uppel'sche Lehn also mit Hamm identificirt, dafür noch Kirchhellen als neunter Hof angeführt wird. Es sind die Orte Recklinghausen, Dorsten, Der, Korne,

1) Gedruckt bei Rive, Ueber das Bauerngüterwesen u. s. w. 1854 S. 446 ff., und Strotkötter in Zeitschr. für Recklinghausen 8 S. 132 ff.

2) Lacomblet, N.-B. I 252.

3) Kölnische Hofsgerichtsordnung Recklinghausen von 1582, bei v. Steinen, Westf. Geschichte 1 S. 1782: „Zum ersten ist der Kölnische Hof Recklinghausen der obrister Hoff von denen neuntehalben Reichshöffen, so im Beste Recklinghausen gelegen.“ Rive, Bauerngüterwesen S. 225. 415. 418. 419. Pict. Monatschrift 2 S. 46.

4) Im Auszuge mitgetheilt aus dem Arenberg. Archiv, Ztschr. für Reckl. 8 S. 86.

5) Rive, Bauerngüterwesen Anl. 22 S. 415. Vgl. Pict. Monatschr. 2 S. 46, wo auch die beiden Höfe Elmenhorst und Stockum schwerlich mit Grund herbeigezogen sind.